

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

Der 54. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2001 folgende Änderungen der „Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer“ vom 1. Dezember 1978 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1978, Seite 1288 ff.), zuletzt geändert am 8. Oktober 2000 (Bayerisches Ärzteblatt 2/2001, Seite 74), beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 13. November 2001, Nr. 3.2/8507-23/1/01, die Änderungen genehmigt.

I.

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Ge-

sundheit“ ersetzt durch die Worte „Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“.

- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Wahlergebnis ist gleichzeitig in die Internetseiten der Bayerischen Landesärztekammer einzustellen.“

II.

Diese Änderungen der Wahlordnung treten am 1. März 2002 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Wahlordnung neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
Deggendorf, den 14. Oktober 2001

Dr. med. H. Hellmut Koch,
Präsident

Ausgefertigt, München, den 14. Januar 2002

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

vom 1. Dezember 1978, zuletzt geändert am 14. Oktober 2001

Der 54. Bayerische Ärztetag hat am 14. Oktober 2001 die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 1. Dezember 1978 (Bayerisches Ärzteblatt 11/1978, Seite 1288 ff.), zuletzt geändert am 8. Oktober 2000 (Bayerisches Ärzteblatt 2/2001, Seite 74) geändert. Die Änderungen sind in dieser Ausgabe (siehe oben) veröffentlicht.

Gemäß Ziffer III des Beschlusses wird im Folgenden die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer neu bekannt gemacht.

München, den 14. Januar 2002

Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

§ 1 Amtsdauer und Wahlverfahren

(1) Die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer und ihre Ersatzleute werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Entsendung der Mitglieder der medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten gemäß Art. 11 Abs. 2 Heilberufekammergesetz.

(2) Die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer findet in Form der Briefwahl statt.

§ 2 Leitung der Wahl

(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer bestellt der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer einen Landeswahlausschuss, bestehend aus dem Lan-

deswahlleiter und vier wahlberechtigten Mitgliedern.

(2) Für jeden Wahlbezirk (§ 3) bestellt der Landeswahlleiter auf Vorschlag des Vorstandes des Ärztlichen Bezirksverbandes einen Bezirkswahlausschuss, bestehend aus dem Bezirkswahlleiter und vier wahlberechtigten Mitgliedern.

(3) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 3 Wahlbezirke

(1) Die Bereiche der acht Ärztlichen Bezirksverbände: München, Oberbayern, Nie-

derbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben bilden für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer je einen Wahlbezirk.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt die nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 des Heilberufe-Kammerngesetzes zu ermittelnde Gesamtzahl der Delegierten fest. Diese Gesamtzahl ist auf die Wahlbezirke nach Maßgabe der Zahl der Mitglieder ihrer Kreisverbände nach dem d'Hondtschen Verfahren zu verteilen. Dabei muss jeder Wahlbezirk mindestens so viele zu wählende Delegierte erhalten, als er Kreisverbände hat. Die jeweilige Zahl der Delegierten teilt der Landeswahlausschuss den Bezirkswahlausschüssen mit.

(3) Die Mitgliederzahlen der Kreisverbände werden an einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden wahlnahen Stichtag festgestellt.

§ 4 Stimmkreise

(1) Jeder Ärztliche Kreisverband bildet für die Wahl einen eigenen Stimmkreis. Der Bezirkswahlausschuss teilt zunächst jedem Stimmkreis einen zu wählenden Delegierten zu; die übrigen zu wählenden Delegierten verteilt er auf die Stimmkreise entsprechend ihrer Mitgliederzahl (§ 3 Abs. 3) nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(2) Für jeden Delegierten sind 2 Ersatzleute zu wählen. Bei Stimmkreisen mit mehr als 10 Delegierten ist die Zahl der Ersatzleute auf 20 begrenzt.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Ärztlichen Kreisverbände Bayerns. Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Wählerliste (§ 9).

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Ärztlichen Kreisverbände.

§ 6 Ruhe der Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange

1. dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Straftat befindet oder

3. das Mitglied mit der Beitragsleistung zur Bayerischen Landesärztekammer für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne dass die Beiträge gestundet sind.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlausschuss bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Stimmkreises unterschrieben sein. Bei Stimmkreisen mit mehr als 1000 Mitgliedern genügen 50 Unterschriften. Die Vorschläge haben zu enthalten:

Vor- und Zuname, Geburtstag, berufliche Bezeichnung und Anschriften der Kandidaten.

(3) Die Vorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten, als Delegierte und Ersatzleute für den Stimmkreis zu wählen sind. Die Vorschläge müssen die Delegierten und die Ersatzleute getrennt aufzuführen. Der Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

(5) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Kandidaten eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Kandidatur und im Falle seiner Wahl bereit ist zur Annahme derselben und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(6) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner vertreten. Der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(7) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 5 Abs. 2) des Stimmkreises erfolgen.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens zwei Wochen

vor Beginn der Wahlfrist beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge abgeändert, zusammengelegt und zurückgenommen werden.

(2) Ist ein Kandidat in dem Wahlvorschlag nicht in der bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlages zur Ergänzung aufzufordern; kommt er der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten in dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Wird eine Erklärung nach § 7 Abs. 5 trotz Erinnerung des Bezirkswahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betroffenen Kandidaten gestrichen.

(4) Kandidaten, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Vertreter der Wahlvorschläge zu einer Äußerung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidaten, als zugelassen sind, so werden die Namen der Kandidaten gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Kandidaten folgen.

(6) Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden; das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge nicht die erforderlichen Unterschriften tragen, oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist beseitigt werden.

§ 9 Wählerlisten

Die Ärztlichen Kreisverbände legen für ihre wahlberechtigten Mitglieder eine fortlaufend nummerierte Wählerliste an. Eine beglaubigte Ausfertigung der Wählerliste erhält der Bezirkswahlausschuss. Jeder Wähler ist durch den Ärztlichen Kreisverband von der Eintragung in die Wählerliste schriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung muss die Wahlfrist, die Nummer des Wählers in der Wählerliste und die Anschrift des Bezirkswahlausschusses angeben. Die Wählerlisten sind vom 21. bis zum 14. Tag einschließlich vor der Wahl zur Einsicht bei den Ärztlichen Kreisverbänden aufzulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten schriftlich beim Bezirkswahlausschuss erhoben werden. Er entscheidet über den Einspruch. Nur der

Bezirkswahlausschuss kann Änderungen der Wählerlisten vornehmen.

§ 10 Wahlbekanntmachungen

(1) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer bestimmt der Landesausschuss die Wahlfrist und gibt sie den Bezirkswahlleitern bekannt.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist veröffentlicht der Bezirkswahlleiter eine Wahlbekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlfrist;
2. die Angabe der für die Ärztlichen Kreisverbände gebildeten Stimmkreise;
3. die Zahl der in den Stimmkreisen zu wählenden Delegierten und Ersatzleute;
4. die Anschrift des Bezirkswahlausschusses, an den der Wahlbrief zu entsenden ist (§ 14 Abs. 4);
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung und unter Hinweis auf § 7 dieser Wahlordnung;
6. die Angabe, wo die Wählerlisten eingesehen werden können und den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten bei Vermeidung des Ausschlusses nur während der Auslegungsfrist beim Bezirkswahlausschuss einzulegen sind.

(2) Der Bezirkswahlleiter kann nach Anhörung des Bezirkswahlausschusses die Wahlbekanntmachung berichtigen oder ergänzen.

§ 11 Inhalt des Stimmzettels

(1) Der Stimmzettel trägt die Überschrift: „Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“. Er muss den Stimmkreis bezeichnen und die Zahl der insgesamt im Stimmkreis zu wählenden Delegierten und Ersatzleute sowie die Namen der gemäß § 7 vorgeschlagenen Kandidaten mit den in § 7 Abs. 2 verlangten Angaben in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (§ 8 Abs. 1) enthalten. Neben jedem Namen und in der Kopfleiste der Wahlvorschläge ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 7 gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stimmzettel zwei Rubriken mit genügend Raum enthält, die es dem Wähler ermöglichen, die Namen der von ihm gewählten Delegierten und Ersatzleute getrennt einzutragen. Die

Rubriken sind mit dem Vordruck „Delegierte“ und „Ersatzleute“ zu kennzeichnen.

§ 12 Versendung der Stimmzettel

(1) Der Bezirkswahlleiter hat drei Tage vor Beginn der Wahlfrist an jeden in eine Wählerliste des Wahlbezirkes eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und einen Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung mit zwei Umschlägen zu übersenden. Der eine Umschlag trägt den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“, der zweite (freigemachte) Umschlag trägt den Aufdruck „Wahlbrief für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer“, die Nummer der betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie die Anschrift des Bezirkswahlausschusses.

(2) Hat ein Wahlberechtigter die nach Abs. 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist beim Bezirkswahlleiter anfordern.

§ 13 Ausübung des Wahlrechtes

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Für die Wahl dürfen nur die vom Bezirkswahlleiter ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Der Wähler hat auf einem Vordruck eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlrecht darf nur für den Stimmkreis ausgeübt werden, in dessen Bereich der Wahlberechtigte Mitglied eines Ärztlichen Kreisverbandes ist.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Der Wähler hat so viele Stimmen, als Delegierte bzw. Ersatzleute in seinem Stimmkreis zu wählen sind.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 7 kann der Wähler getrennt nach Delegierten und Ersatzleuten so viele Wahlberechtigte mit Namen auf dem Stimmzettel eintragen, als er nach Abs. 1 für Delegierte bzw. Ersatzleute Stimmen hat. Die mehrfache Eintragung eines Wahlberechtigten (Stimmenhäufelung) ist nicht zulässig.

(3) Liegen ein oder mehrere gültige Wahlvorschläge vor, kann der Wähler die ihm nach Abs. 1 zur Verfügung stehende Stimmenzahl in folgender Weise vergeben:

- a) Die Stimmen können insgesamt durch unveränderte Annahme eines oder mehrerer Wahlvorschläge vergeben werden, indem der Wähler den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzt.

b) Die Stimmen können einzeln vergeben werden, indem der Wähler die Namen derjenigen Delegierten bzw. Ersatzleute, die er wählen will, ankreuzt. Dabei kann er bis zu drei Stimmen auf einen Kandidaten häufeln; dies muss er durch die entsprechende Zahl bei dem Namen des Kandidaten zum Ausdruck bringen.

c) Kreuzt der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste an, ohne Einzelstimmen zu vergeben, streicht er aber zugleich in diesen Vorschlägen einzelne Kandidaten, gilt dies als Einzelstimmvergabe gemäß Buchstabe b) Satz 1 für die nicht gestrichenen Kandidaten in diesen Wahlvorschlägen. Kreuzt der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste an und kennzeichnet er einzelne Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen, so gilt dies als Einzelstimmvergabe gemäß Buchstabe b) für die gekennzeichneten Kandidaten. Hat der Wähler dabei seine Stimmenzahl nach Abs. 1 nicht voll ausgeschöpft, so gilt, wenn er nur einen einzigen Wahlvorschlag in der Kopfleiste angekreuzt hat, dieses Ankreuzen als Vergabe der noch nicht ausgeschöpften Reststimmen, die den nicht gekennzeichneten Kandidaten innerhalb des angekreuzten Wahlvorschlages von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen Kandidaten zugute kommen.

(4) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“ trägt und verschließt den Umschlag. Der verschlossene Umschlag wird daraufhin in den zweiten Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer“ gelegt. In diesen zweiten Umschlag wird weiter der unterschriebene Vordruck über die eidesstattliche Erklärung (§ 13 Satz 3) eingelegt. Der Wahlbrief wird verschlossen, vom Wähler mit der Angabe des Absenders versehen und an den Bezirkswahlausschuss gesandt. Der Wahlbrief muss vor Ende der Wahlfrist beim Bezirkswahlausschuss eingehen.

§ 14 a Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nach Ende der Wahlfrist beim Bezirkswahlausschuss eingegangen sind;
- b) sich in einem Umschlag mit der Angabe eines Namens befunden haben;
- c) sich nicht in einem geschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für

die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“ befunden haben;

- d) in einem Wahlbrief ohne eidesstattliche Erklärung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts enthalten waren;
- e) eine Unterschrift tragen oder nicht der Feststellung des Wählerwillens dienende Vermerke enthalten;
- f) andere als die vorgedruckten Namen enthalten, soweit nicht ein Fall des § 7 Abs. 7 vorliegt.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wähler die ihm nach § 14 Abs. 1 für die Delegierten bzw. Ersatzleute zustehende Stimmzahl überschreitet. Hat der Wähler in nur einem Wahlvorschlag, gleichgültig, ob er diesen angekreuzt hat oder nicht, Einzelstimmen vergeben, hierbei aber die ihm zur Verfügung stehende jeweilige Stimmzahl überschritten, ist die Stimmabgabe abweichend von Satz 1 nicht ungültig. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die angekreuzten, aber nicht gehäufelten Kandidaten sind in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmzahl nicht mehr überschritten ist.
- b) Ist die dem Wähler zustehende Stimmzahl immer noch überschritten, so ist eine der beiden Stimmen jedes Kandidaten, auf den der Wähler zwei Stimmen gehäufelt hat, in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmzahl nicht mehr überschritten ist; reicht das nicht aus, so ist auch die andere Stimme in derselben Reihenfolge unberücksichtigt zu lassen.
- c) Ist die dem Wähler zustehende Stimmzahl auch dann noch überschritten, so sind die Kandidaten, auf die der Wähler drei Stimmen gehäufelt hat, nach den Grundsätzen des Buchstaben b) unberücksichtigt zu lassen.

(3) Die Stimmabgabe ist auch ungültig, wenn der Wähler andere als die in § 14 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Kennzeichnungen vornimmt.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Eingehende Wahlbriefe werden beim Bezirkswahlausschuss sofort mit einem Eingangsstempel versehen.

(2) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt öffentlich und unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist das Wahlergebnis.

(3) Der Bezirkswahlausschuss stellt aufgrund der auf dem Wahlbrief vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders im Stimmkreis durch Vergleich mit der zuständigen Wählerliste fest. Dabei werden die Wahlbriefe nach Stimmkreisen geordnet und ihre Zahl für die einzelnen Stimmkreise ermittelt. Danach werden die Wahlbriefe für jeden einzelnen Stimmkreis eröffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen geprüft und beiseite gelegt; weiter werden den Wahlbriefen die darin enthaltenen Umschläge (mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom ... bis ...“) entnommen, durcheinandergemischt, geöffnet und die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen festgestellt.

(4) Bei dem Verfahren nach Abs. 3 prüft der Bezirkswahlausschuss laufend die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nach § 14 sowie § 14 a und entscheidet hierüber.

(5) Für jeden Stimmkreis ist eine gesonderte Zähl- und Gegenliste für Wahlvorschläge und Kandidaten zu führen, wobei zwischen Delegierten und Ersatzleuten zu unterscheiden ist. In den Listen ist der Inhalt jedes gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort zu vermerken. Die Listen sind von den Listenführern und vom Bezirkswahlleiter zu unterzeichnen.

(6) Die auf die Delegierten abgegebenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. Die danach ermittelten Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Delegierte zu wählen sind (§ 4 Abs. 1). Auf jeden Wahlvorschlag entfällt dabei der Reihe nach so oft ein Delegierter, als der Wahlvorschlag jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Innerhalb des Wahlvorschlages ist jeweils der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Bei den Ersatzleuten ist festzustellen, welche Stimmzahl der einzelne Kandidat erhalten hat.

(8) Über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Stimmkreisen des Wahlbezirkes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss, geordnet nach Stimmkreisen, enthalten:

Die Zahl der Wahlberechtigten;
die Zahl der Wähler;

die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;

die Zahl der ungültigen Stimmen;

die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute mit der auf sie entfallenden Stimmzahl.

(9) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen; die Zähllisten nach Abs. 5 sind der Niederschrift beizufügen.

§ 16 Verständigung der Gewählten

Der Bezirkswahlleiter hat die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl zu verständigen.

§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bezirkswahlausschuss sind die Wahlakten an den Landeswahlleiter zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu übermitteln. Dieser zeigt das Ergebnis dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz an und übermittelt dem Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel.

(2) Der Landeswahlleiter veranlasst die umgehende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im „Bayerischen Ärzteblatt“ und stellt dabei den hierfür geltenden Stichtag fest. Das Wahlergebnis ist gleichzeitig in den Internetseiten der Bayerischen Landesärztekammer einzustellen.

§ 18 Ersatzleute und Nachwahl

Für Gewählte, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, rücken für den Rest der Amtszeit ihre jeweiligen Ersatzleute nach, die auf dem gleichen Wahlvorschlag unter den vorgeschlagenen Ersatzleuten die höchste Stimmzahl erreicht haben. Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, so ist innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 2) die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung bei der Bayerischen Landesärztekammer anfechten.

(2) Die Wahl ist ungültig, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis ver-

dunkelt worden ist. Die Entscheidung trifft der Landesausschuss.

(3) Wird die Ungültigkeit der Wahl im ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt zu machen; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(4) Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Wahlbezirk oder für einen bestimmten Stimmkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlbezirk oder Stimmkreis beschränkt.

(5) Entsprechendes gilt, wenn die Wahl von Delegierten oder Ersatzleuten ungültig ist. Die Neuwahl beschränkt sich dann auf die Wahl der Delegierten bzw. Ersatzleute, deren Wahl ungültig war.

(6) Absätze 4 und 5 gelten auch für eine Nachwahl.

**§ 20
Wahlakten**

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegierten von der Bayerischen Landesärztekammer aufzubewahren.

**§ 21
Kosten**

Die gesamten Kosten der Wahl gehen zu Lasten der Bayerischen Landesärztekammer.

**§ 22
Einberufung der Landesärztekammer**

(1) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer lädt die Fachbereiche Medizin der Landesuniversitäten zur Benennung je eines Mitgliedes als Delegierten zur Landesärztekammer ein.

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 2) veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes.

**§ 23
Inkrafttreten**

gegenstandslos

Internetauftritt Neue Ankündigungspflichten!

Für die Darstellung des eigenen Leistungsangebotes im Internet sind seit 21. Dezember 2001 spezielle Regelungen des Gesetzes über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG als Änderungsgesetz des Teledienstgesetzes) auch vom niedergelassenen Arzt zu beachten.

Der niedergelassene Arzt, der gemäß § 3 des geänderten Teledienstgesetzes (TDG) „Diensteanbieter“ ist, da er über sein ärztliches Dienstleistungsangebot informiert oder den Zugang zur Nutzung anderweitige Informationen vermittelt (beispielsweise ein Link auf die Homepage eines Berufsverbandes), hat beim Internetauftritt folgende Informationspflichten gemäß § 6 TDG zu erfüllen:

1. Name und Praxisanschrift.
2. E-Mail-Adresse.
3. Bayerische Landesärztekammer (als Hinweis darauf, welcher Kammer der Arzt angehört).
4. Gesetzliche Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt“ und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.
5. Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (als Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen).

Um der weiteren Verpflichtung zu entsprechen, darauf hinzuweisen, wo die berufsrechtlichen Regelungen zugänglich sind, empfiehlt es sich, sowohl bei dem oben genannten Punkt 3 als auch bei Punkt 5 die Internetadresse der Bayerischen Landesärztekammer www.blaek.de anzugeben und einen Link zu setzen. Die Bayerische Landesärztekammer hat die dort abrufbare Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung eingestellt.

Für Ärzte, die in Form der Partnerschaftsgesellschaft niedergelassen sind, gilt zusätzlich, dass das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registriernummer anzugeben sind.

Dasselbe gilt für diejenigen Ärzte, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist.

Bei Nichterfüllung der allgemeinen Informationspflichten (§ 6 TDG) droht gemäß § 12 TDG ein Bußgeld:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Auskunftspflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden.

Auflösung des Kreuzworträtsels aus Heft 1/2002, Seite 7

Das Lösungswort lautet:
THROMBOSE

	1	R	E	3	R	4	B	5	B	6	A	7	I	8	R	9	D
	10	H	2	L	A	11	A	12	U	S	T	I	N				
13	G	I	E	M	E	N	S	14	O	1	T	A					
15	A	N	9	E	U	R	Y	8	S	16	M	E	17	N			
18	S	I	D	S	19	K	A	L	A	20	H	7	O				
21	S	T	E	R	4	O	I	24	D	E	25	O	M				
26	E	I	27	T	E	R	28	C	R	U	R	A					
	R	29	S	E	N	F	30	G	A	S	31	N	A				
	33	M	5	E	I	G	E	35	N	E	E	R					
36	H	A	R	N	37	A	N	G	E	R	S						